

G ANDERSHEIMER

T ENNIS

C LUB EV VON 1902

Satzung

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Der Gandersheimer Tennisclub e.V. ist Rechtsnachfolger des Tennisvereins Gandersheim 1902.

§ 2

Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bad Gandersheim.

§ 3

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen und durch die Einrichtung von Tennissportanlagen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

II. Mitgliedschaft

§ 7

Arten der Mitglieder

Der Club hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen die:

- a) volljährigen Mitglieder,
- b) jugendlichen Mitglieder,
- c) in der Ausbildung befindlichen Mitglieder,
- d) dienstverpflichteten Mitglieder mit einer Dienstpflicht bis zu 2 Jahren,
- e) auswärtige Mitglieder, mit einem Wohnsitz weiter als 50 km von Bad Gandersheim entfernt.

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die unter besonderen vom Vorstand festgelegten Bedingungen bestätigt werden und den Verein finanziell und materiell fördern.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder sind Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie sind in der Jugendabteilung zusammengefasst. Maßgebend für die Einreihung in die Jugendabteilung ist das Geburtsjahr.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme beschließen.

Aufnahmegesuche von Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende;
- b) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt,
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung wegen schwerer Verfehlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Anstandes und der Ehrenhaftigkeit.

Der Ausschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Anträge auf Ausschluss können stellen: Der Vorstand, der Ältestenrat oder 10 Mitglieder.

- d) Jugendliche Mitglieder können bei Verstößen gegen die Spielordnung oder bei anhaltender Disziplinlosigkeit oder aus einem sonstigen wichtigen Grund auf Antrag der Sportwartin / des Sportwartes oder der Jugendwartin / des Jugendwartes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit des Gesamtvorstandes.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch gegenüber dem Club.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vom Club unterhaltenen Spielanlagen und Geräte nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, zu benutzen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die übrigen Anlagen und Einrichtungen im Clubhaus zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung gleiches aktives und passives Wahlrecht und das Antragsrecht.

Die Mitglieder unter 18 Jahren sind in den Versammlungen der Jugendabteilung antrags- und stimmberechtigt. Die Jugendwartin / der Jugendwart hat in diesen Versammlungen ein Vetorecht, wenn dies die

Interessen des Tennisclubs notwendig machen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag der Jugendlichen. Jeder Jugendliche hat bei den Mitgliederversammlungen das Anhörungsrecht.

Aktive Mitglieder haben im Geschäftsjahr zur Erhaltung und Pflege des Clubgeländes Arbeitsstunden zu leisten.

§ 11

Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Clubbetriebes werden durch die Mitgliedsbeiträge, durch Umlagen und Spenden gedeckt, deren Höhe (außer Spenden) durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Zahlungsweise der Beiträge, die Jahresbeiträge sind, erfolgt im Einzugsverfahren. Das Einzugsverfahren kann vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr erfolgen. Mitglieder, die vor in Kraft treten dieser Satzung eine andere Zahlungsweise vorgenommen haben, können diese beibehalten, jedoch haben sie den Jahresbeitrag in der ersten Jahreshälfte zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat das Mitglied die Mahnkosten zusätzlich zu zahlen. Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und wird es deshalb nach § 9 b) ausgeschlossen, ist der gesamte Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Mahngebühren sofort fällig. Der fällige Beitrag kann im gerichtlichen Mahnverfahren beigetrieben werden.

Eine Ermäßigung der Beiträge aus besonderen Gründen kann der Vorstand beschließen. Eine andere Zahlungsweise im Einzugsverfahren kann die Kassenwartin / der Kassenwart genehmigen.

III. Organe des Clubs und ihre Aufgabe

§ 12

Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Es gibt:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat,
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung, die auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen ist. Die Einberufung hat spätestens 3 Wochen nach Beschluss oder Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 7.Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt sein, das heißt, dass die Einladung spätestens 10 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein muss. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen davon ist die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins zu beschließen hat. In diesem Fall muss die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens 51% der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen. Ist diese Anzahl nicht erreicht, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung sollte, soweit notwendig, folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
- c) Bericht des Vorstandes,
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahlen
 - des Vorstandes,
 - des Ältestenrates,
 - der Kassenprüfer
- g) Satzungsänderungen,
- h) Anträge,
- i) Verschiedenes.

Weitere Punkte kann der Vorstand auf die Tagungsordnung setzen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens bis Beginn der Sitzung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Bei Beschlüssen entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift hat 14 Tage zum Aushang am Schwarzen Brett zu hängen.

§ 14

Der Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne des Vereinszweckes zu führen, das Vereinsvermögen sorgfältig und sparsam zu verwalten und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim in der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäss den Wahlvorschlägen der Mitglieder. Eine frühere Wahl wird notwendig, wenn der Vorstand zurücktritt, ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder dem Vorstand das Misstrauen während der Amtszeit durch 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während einer Mitgliederversammlung

ausgesprochen wird. Wenn nur ein Wahlvorschlag erfolgt, kann auf geheime Wahl verzichtet werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden / des 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die ihres / seines Vertreters.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden,
- 2) der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,
- 3) der Kassenwartin / dem Kassenswart,
- 4) der Liegenschaftswartin / dem Liegenschaftswart,
- 5) der Sportwartin / dem Sportwart
- 6) der Jugendwartin / dem Jugendwart,
- 7) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- 8) der Pressewartin / dem Pressewart.

§ 15

Aufgabe der Vorstandsmitglieder

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende allein, oder zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Schriftführerin / der Schriftführer erledigt das Schriftwesen des Clubs.

Die Liegenschaftswartin / der Liegenschaftswart ist für die Verwaltung des Clubgeländes einschließlich des Clubhauses mit Nebengebäuden verantwortlich.

Der Kassenwartin / dem Kassenswart obliegt die finanzielle Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Sportwartin / der Sportwart ist für den Spielbetrieb und die Durchführung von Turnieren verantwortlich.

Die Jugendwartin / der Jugendwart ist für die Jugendarbeit zuständig.

Die Pressewartin / der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Der Vorstand darf im Laufe des Geschäftsjahres höchstens bis zu den eingehenden Mitgliedsbeiträgen verfügen, es sei denn, die Mitgliederversammlung gibt ihm für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Verfügungsrecht.

Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterzeichnung des in § 15 Abs.1 genannten Vorstandes oder den von ihm besonders beauftragten Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat umgehend schriftlich Bescheid zu geben.

§ 16

Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für ein Rechnungsjahr. Bei der folgenden Jahreshauptversammlung wird nur noch ein Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter gewählt, so dass jeder Rechnungsprüfer schließlich zwei Geschäftsjahre mit seinem Vertreter im Amt ist. Der ausscheidende Rechnungsprüfer nach dem ersten Rechnungsjahr wird durch Los entschieden. Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht über den Rechnungsabschluss des Kassenwarts. Sie haben bei der Jahreshauptversammlung den Antrag über die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 17

Der Ältestenrat

Für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und für die Ahndung von Verfehlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Anstandes wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen / Beisitzern, die zusammen von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ältestenrat nicht angehören. Berät der Ältestenrat über ein Mitglied, so ist dieses vor einer Entscheidung anzuhören. Der Ältestenrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse werden in Sitzungen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Ältestenrat kann vom Vorstand oder von jedem Mitglied angerufen werden.

Der Ältestenrat kann von sich aus Anträge an den Vorstand stellen. Bei Ablehnung hat der Vorstand dieses dem Ältestenrat schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen.

Der Ältestenrat kann folgende Strafen aussprechen:

- 1) Verwarnung,
- 2) befristetes Spielverbot,
- 3) Antrag auf Ausschluss an die Mitgliederversammlung. Diese ist 4 Wochen nach Beschluss des Ältestenrates durch den Vorstand fristgemäß (§ 13) einzuberufen.

Die Beschlüsse des Ältestenrates werden wirksam durch Zustellung an den Betroffenen, die durch eingeschriebenen Brief geschieht.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 14 Tagen mit 7-tägiger Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf immer einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19

Bestimmung über das Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Gandersheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 20

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 4.11.1946, geändert in den Jahreshauptversammlungen vom 18.3.1960, 23.10.1965, 23.6.1972 und 1.12.1975.

Bad Gandersheim, 03. März 2006